



TKI-Entscheid	TKI 240304	
Besprechung: 07.05.2025	Version 2025-05	Seite 1 / 2
Betrifft: Niederspannungsinstallationsverordnung		
Smart-Meter-Rollout		

1 Ausgangslage

Bis 2027 müssen alle Schweizer Energieversorger gesetzlich mindestens 80 Prozent der traditionellen Energiezähler (Smart-Meter, Stromzähler etc.) durch intelligente Messsysteme ersetzen. Dies basiert auf Art. 17a des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) [1] und Art. 8a, Absatz 1 der Stromversorgungsverordnung (StromVV) [2], die als Teil der Energiestrategie 2050 am 21. Mai 2017 in der Schweiz per Volksentscheid angenommen wurden. Die Schweizer Netzbetreiberinnen arbeiten momentan mit Hochdruck daran, die herkömmlichen Energiezähler durch intelligente Energiezähler, sogenannten Smart-Meter, zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang taucht immer wieder die Frage auf, ob für die Auswechslung solcher Energiezähler und der zugehörigen Steuereinheiten, eine allgemeine Installationsbewilligung gemäss Art.9 Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) [4] oder eine Anschlussbewilligung gemäss Art. 15 NIV erforderlich ist.

In Anfragen von verschiedene Netzbetreiberinnen und kontrollberechtigte Personen wurde das ESTI darum gebeten, zu klären, ob Personen ohne Installationsbewilligung des ESTI den Austausch von Energiezählern und den zugehörigen Steuereinheiten durchführen dürfen, wenn diese besonders instruiert wurden.

2 Entscheid TKI

Grundsätzlich gilt, wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder instand stellt und wer elektrische Erzeugnisse fest an elektrische Installationen anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder in Stand setzt, benötigt gemäss Art. 6 NIV eine Installationsbewilligung des ESTI.

Das ESTI stützt sich in solchen Fällen auf Art. 1 Abs. 4 NIV, welcher dem ESTI die Möglichkeit gibt, Ausnahmbewilligungen von der NIV zu erteilen. Können einzelne Bestimmungen der NIV nur unter ausserordentlichen Schwierigkeiten befolgt werden oder erweisen sie sich als hinderlich für die technische Entwicklung, so kann das ESTI auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Im vorliegenden Fall bewilligt das ESTI aufgrund der Tragweite und im Sinne des raschen Ausbaus der erneuerbaren Energien, dass für das Auswechseln der Energiezähler, Zählerklemmen und der zugehörigen Steuereinheiten unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen keine Installationsbewilligung des ESTI erforderlich ist:

- Der Austausch von Energiezählern oder Zähleranschlussklemmen sowie der zugehörigen Steuereinheiten können als sicherheitsrelevante Tätigkeiten angesehen werden. Daher ist dafür instruiertes Personal erforderlich, welches mit den entsprechenden Sicherheitsnormen, Vorschriften und den notwendigen Arbeitsschritten vertraut ist.

ersetzt TKI: TKI 150501	ergänzt TKI: -	
Veröffentlichung: Inspektoren, ESTI-Homepage		
Fehraltorf, 14.03.2025	genehmigt durch TKI: 06.03.2025	Visum Vorsitzender:

- Das Personal muss spezifisch für diese Tätigkeit instruiert sein und eine angemessene und wirksame Überwachung der Tätigkeit gewährleistet sein.
- Die Arbeiten müssen fachmännisch und unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden. Solche Arbeiten müssen immer unter Einhaltung der 5+5 Sicherheitsregeln ausgeführt werden.
- Vor Beginn der Arbeiten ist immer eine umfassende Gefährdungsanalyse durchzuführen und entsprechend dem Ergebnis dieser Analyse vorzugehen. Im Zweifelsfall oder bei besonderen Verhältnissen ist immer eine sachverständige Person gemäss SN EN 50110 [5] (z.B. Bewilligungsträger) beizuziehen, damit allenfalls weitergehende Massnahmen getroffen werden können.
- Zusätzlich ist das Tragen der entsprechenden Schutzausrüstung während der Tätigkeit gemäss ESTI-Weisung Nr. 407 [8] obligatorisch.

Die Netzbetreiberinnen und das ESTI überprüfen durch Stichprobenkontrollen die Einhaltung der vorerwähnten Bedingungen.

Der TKI-Entscheid 150501 vom 26.8.2015 wird zurückgezogen.

3 Gesetzes- und Normenverweis

- [1] SR 734.7 "Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)", 23.3.2007 (Stand am 1.1.2025)
- [2] SR 734.71 "Stromversorgungsverordnung (StromVV)" 14.3.2008 (Stand am 1.3.2025)
- [3] SR 734.2, "Verordnung über elektrische Starkstromanlagen" 30.3.1994 (Stand am 1.6.2019)
- [4] SR 734.27, "Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)" 7. 11.2001 (Stand am 1.7.2024)
- [5] SN EN 50110-1: 2023-06; "Betrieb von elektrischen Anlagen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen"
- [6] SN EN IEC 61439-1: 2021-05; Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen - Teil 1: Allgemeine Festlegungen
- [7] SN EN IEC 61439-2: 2021-05; Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen - Teil 2: Energie-Schaltgerätekombinationen
- [8] ESTI-Weisung 407, Version 0720, 7. Juli 2020, Tätigkeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen